

REGIERUNGSRAT

18. November 2020

ERLÄUTERUNGEN

Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1); Änderung

1. Bestimmungen ohne Verlängerung

Folgende Bestimmungen können wie bereits heute vorgesehen per 31. Dezember 2020 aufgehoben werden:

- § 9 (Erleichterungen im Bereich der Fristen und Verfahrenspflichten)
- § 13 (Genehmigung Jahresrechnung)

2. Angepasste und neue Bestimmungen mit Geltungsbereich bis 30. Juni 2021

Folgende Bestimmungen sollen mit einem Geltungsbereich bis 30. Juni 2021 angepasst respektive neu aufgenommen werden:

2.1 Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitallistenauftrags

~~§ 4 Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitallistenauftrags~~

~~1 ...~~

~~2 ...~~

~~3 ...~~

~~4bis Für die von den Rehabilitationskliniken geschaffenen Rekonvaleszenzabteilungen gilt eine Tagespauschale von Fr. 913.—.~~

~~4 ...~~

§ 4a Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitallistenauftrags

1 Die Spitäler sind gestützt auf § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013 von der Beachtung der Schranken und des Spektrums der ihnen mit der Spitalliste erteilten Leistungsaufträge insoweit entbunden, als dies im Rahmen der Erfüllung des Zwecks der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.

2 Sie sind unabhängig der erteilten Leistungsaufträge in diesem Rahmen ermächtigt, Behandlungen von Patientinnen und Patienten innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs vorzunehmen. Die entsprechenden Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons sind zu befolgen.

3 Behandlungen, die ausserhalb eines erteilten Leistungsauftrags und innerhalb des medizinischen Kompetenzbereichs erbracht werden, sind gemäss dem von der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) im konkreten Fall bezeichneten genehmigten Aargauer Tarif abzurechnen.

4 Für die von den Rehabilitationskliniken geschaffenen Rekonvaleszenzabteilungen gilt eine Tagespauschale von Fr. 913.—.

⁵ Gestützt auf § 7 Abs. 4 SpiliV kann das DGS den Spitälern im Rahmen des Zwecks der vorliegenden Verordnung auch Leistungsaufträge erteilen, die die Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 SpiliV sowie zum Verfahren, den Unterlagen und zum Ablauf gemäss den §§ 3–5 SpiliV nicht erfüllen.

§ 4 SonderV 20-1 wurde mit Ausnahme von § 4 Abs. 3^{bis} per Ende September 2020 wegen der damals günstigen Entwicklung der Lage nicht mehr verlängert (Fristablauf). § 4 Abs. 3^{bis} wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die per Ende September 2020 aufgehobenen Absätze 1–3 sowie 4 haben wieder Aktualität erlangt und es ist den Spitälern hinsichtlich der Leistungsaufträge und zwecks Bewältigung des hohen Patientenaufkommens innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs wieder grösstmögliche Flexibilität und Handlungsfreiheit einzuräumen (Koordination und Konzentration von Personal und Ressourcen sowie Realisierung von flexiblen Arbeits- und Zusammenarbeitslösungen). Diese Absätze beziehungsweise Bestimmungen, welche sich in der ersten Hälfte 2020 bewährt hatten, sollen daher wieder befristet in Kraft gesetzt werden. Übergeordnete Vorgaben des Bundes und des zuständigen Departements sind weiterhin zu befolgen.

Aufgrund gesetzestechnischer Vorgaben ist dazu ein neuer § 4a zu schaffen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Situation und insbesondere aufgrund der Lage in den Spitälern muss auch der derzeit wieder angewandte Tarif für die speziellen Abteilungen der Rehabilitationskliniken voraussichtlich deutlich über Ende 2020 hinaus zur Anwendung gebracht werden können (frühzeitige Übernahme von rekonvaleszenten Patientinnen und Patienten aus akutsomatischen Spitälern). Die Bestimmung im bestehenden § 4 Abs. 3^{bis} SonderV 20-1 soll daher in den neuen § 4a SonderV 20-1 integriert werden.

Für § 4a SonderV 20-1 wird eine Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2021 beantragt.

2.2 Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung

§ 6a Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung

¹ Kann ein kommunaler oder regionaler Sozialdienst seine Aufgaben gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 aufgrund der vorliegenden Notlage nicht mehr erfüllen, hat die betreffende Gemeinde für eine Übergangslösung zu sorgen.

² Findet die betreffende Gemeinde keine Übergangslösung, kann der Kantonale Sozialdienst (KSD) die Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung vorübergehend einem anderen kommunalen oder regionalen Sozialdienst oder einer anderen geeigneten Stelle übertragen.

³ Der Sozialdienst, dem die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den in seiner Gemeinde geltenden rechtlichen Vorgaben.

⁴ Die andere geeignete Stelle, der die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den rechtlichen Vorgaben der Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.

⁵ Die Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, hat die Aufwände, die dem neu zuständigen Sozialdienst beziehungsweise der neu zuständigen anderen Stelle entstehen, zu übernehmen.

⁶ Der KSD kann entsprechende Koordinationsmassnahmen treffen und einheitliche Kriterien für die Übernahme der Zuständigkeit in einer Weisung regeln. Dies betrifft insbesondere die Höhe der materiellen Hilfe sowie die Entschädigung des sonstigen Aufwands des vorübergehend zuständigen Sozialdienstes beziehungsweise der vorübergehend zuständigen anderen Stelle.

§ 6 SonderV 20-1 ist infolge Fristablaufs und aufgrund der damals günstigen Entwicklung der Lage Ende September 2020 ausser Kraft getreten. Gemäss aktueller Lagebeurteilung kann erneut die Situation eintreten, dass einer oder mehrere kommunale oder regional organisierte Sozialdienste beispielsweise aufgrund von Erkrankungen des Personals den anfallenden Arbeitsaufwand nicht mehr bewältigen können. In Berücksichtigung der übergeordneten Grundrechte und Gesetzesbestimmungen ist die fristgerechte Ausrichtung der materiellen Hilfe an die Betroffenen zu jeder Zeit sicherzustellen. Bei einem Ausfall eines oder mehrerer Sozialdienste fehlt dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) derzeit eine Rechtsgrundlage, um die Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung einem anderen Sozialdienst oder einer anderen geeigneten Stelle zu übertragen und um mittels Weisungen und Koordinationsmassnahmen einschreiten zu können. Mit Weisungen und Koordinationsmassnahmen sollen spätere Streitigkeiten betreffend Rückvergütungen von Kostenübernahmen und Aufwandsentschädigungen verhindert werden.

Aufgrund gesetzestechnischer Vorgaben kann die per Ende September 2020 aufgehobene Bestimmung in § 6 SonderV 20-1 nicht in derselben Bestimmung wieder aufgenommen werden, sondern es muss ein neuer § 6a SonderV 20-1 geschaffen werden. Inhaltlich entspricht die Bestimmung jener des aufgehobenen § 6 SonderV 20-1.

2.3 Einsatz von mobilen Heizungen im Freien

§ 11a Einsatz von mobilen Heizungen im Freien

¹ In Abänderung von § 25 Abs. 1 lit. c der Energieverordnung (EnergieV) vom 4. Juli 2012 ist es den Restaurant- und Barbetrieben gestattet, mobile Heizungen im Freien einzusetzen.

Wie in anderen Kantonen findet aufgrund der angespannten aktuellen wirtschaftlichen Situation der Gastrobranche auch im Aargau aktuell eine Diskussion über den Einsatz von Heizpilzen im Freien statt. Die Covid-19 bedingten Auflagen stellen für die Wirtschaft und insbesondere für den Gastronomiebereich eine ernst zu nehmende Herausforderung dar. Die Umsatzzahlen sind aufgrund der Hygiene- und Mindestabstandsregelungen und der dadurch eingeschränkten Gästezahl im Innern eingebrochen. Eine bessere Nutzbarmachung der zugehörigen Aussenräume in der kalten Jahreszeit würde Restaurant- und Barbetrieben die Möglichkeit bieten, ihr Angebot den aktuellen Erfordernissen besser anzupassen, und trüge dazu bei, die wirtschaftliche Situation zu verbessern und den Fortbestand der Betriebe zu ermöglichen. Dies setzt jedoch voraus, dass Gästen der Aufenthalt im Freien erträglich gestaltet werden kann. Dazu werden in der Übergangszeit im Frühling und Herbst oft mobile Heizgeräte wie Heizpilze und dergleichen eingesetzt. Zulässig ist dies grundsätzlich jedoch nur ab März bis Oktober, das heisst von November bis Februar ist ein entsprechender genereller Einsatz von Heizungen im Freien unzulässig. Von der Einschränkung nicht betroffen sind Heizgeräte, die mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden.

Aktuell sind auf dem Schweizer Markt Geräte verfügbar, die mit Pellets betrieben werden können. Die kurzfristige Neuanschaffung solcher Geräte stellt aber für die ohnehin unter Druck stehende Gastrobranche eine zusätzliche finanzielle Hürde dar.

Für den Winter 2020/2021 soll daher eine Regelung geschaffen werden, die den Einsatz mobiler Heizungen im Freien von Restaurant- und Barbetrieben für zulässig erklärt, auch wenn die mobilen Heizungen nicht mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden.

Die Kompetenz des Regierungsrats, den Einsatz mobiler Heizungen zu regeln, ist im Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 gegeben (§ 8 Abs. 3 und 4 EnergieG):

§ 8 Heizungen im Freien

¹ Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben. Ausnahmen sind zulässig, wenn es die Sicherheit erfordert und bauliche oder betriebliche Massnahmen unverhältnismässig sind. In diesem Fall müssen die Heizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Steuerung betrieben werden.

² Bestehende fest installierte Heizungen im Freien sind bei einem Ersatz oder einem Umbau den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen.

³ Mobile Heizungen im Freien wie Heizpilze oder Heizstrahler sind nur für kurz befristete Einsätze zulässig.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten sowie die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.

Die Energieverordnung (Energieverordnung, EnergieV) vom 4. Juli 2012 enthält dazu die folgende Ausführungsbestimmung:

§ 25 Mobile Heizungen im Freien

¹ Mobile Heizungen im Freien, wie Heizstrahler, Heizpilze und Warmluftgebläse, die nach ihrem Nutzungszweck nur für kurze Einsätze dienen, sind zulässig, namentlich

- a) in Veranstaltungszelten,
- b) für Marktstände,
- c) in der Gartenwirtschaft eines Restaurants von März bis Oktober,
- d) im Aussenbereich eines Restaurants, bedarfsabhängig während des Kurzaufenthalts Rauchender.

§ 8 Abs. 4 EnergieG stellt eine ausreichende Rechtsgrundlage dar, aufgrund welcher der Regierungsrat in Anbetracht der aktuell vorliegenden, wirtschaftlichen Härte im Bereich der Gastrobranche eine Verordnungsbestimmung erlassen kann, die es den Restaurant- und Barbetrieben erlaubt, mobile Heizungen ausnahmsweise während der ganzen Winterzeit einzusetzen. Ein Baubewilligungsverfahren für den Einsatz der mobilen Heizungen ist dafür nicht durchzuführen.

Aufgrund des Zusammenhangs mit der Corona-Situation soll die Verordnungsbestimmung in der SonderV 20-1 platziert werden, und nicht in der Energieverordnung.

2.4 Sicherstellung politischer Entscheide

§ 12 Sicherstellung politischer Entscheide

~~¹ Lässt ein Geschäft, für das die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig ist, keinen Aufschieb zu, ist dieses direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen. Geschäfte, für welche die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig sind, können direkt der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn deren Aufschieb zu gewichtigen Nachteilen führen würde und~~

- a) die Durchführung der Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung aufgrund behördlicher Vorgaben nicht zulässig ist, oder
- b) keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in welchen die Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung unter Einhaltung der geltenden epidemiologischen Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann, oder aus anderen epidemiologischen Gründen die Durchführung der Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung nicht angezeigt ist.

² In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat die Gründe für die Urnenabstimmung darzulegen, ~~weshalb das Geschäft keinen Aufschieb duldet.~~

Die heutige Bestimmung in § 12 SonderV 20-1 ist unpräzise, weshalb sie angepasst werden soll. Es soll verdeutlicht werden, unter welchen Umständen auf die Durchführung einer Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung verzichtet und das Geschäft der Urnenabstimmung unterstellt werden kann.

Absatz 1

Grundsätzlich sind heute Gemeinde- und Einwohnerratsversammlungen weiterhin möglich, sofern die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dazu gehört das Tragen von Gesichtsmasken sowie die Einhaltung eines Abstands von 1,5 Meter.

Es kann aber aufgrund der aktuellen Entwicklung der Lage nicht ausgeschlossen werden, dass die Durchführung von Gemeinde- und Einwohnerratsversammlungen aufgrund behördlicher Vorgaben nicht mehr zulässig ist. Für diesen Fall soll es möglich sein, Geschäfte, deren Aufschieben zu gewichtigen Nachteilen führen würde, der Urnenabstimmung zu unterstellen.

Zudem kann es – auch wenn die Durchführung der Gemeinde- und Einwohnerratsversammlung grundsätzlich erlaubt wäre – aufgrund von lokalen Gegebenheiten zu Situationen kommen, welche die Durchführung von Gemeindeversammlungen faktisch verunmöglichen. Ein Grund für die Absage der Gemeindeversammlung kann sein, dass es in einer Gemeinde keinen geeigneten Raum gibt, in welchem die Versammlung unter Einhaltung der oben genannten Vorschriften durchgeführt werden kann. Die Abhaltung der Gemeinde- oder Einwohnerversammlung in mehreren Räumen ist nur dann möglich, wenn die Stimmrechte durch alle Personen ungehindert wahrgenommen werden können und eine zweifelsfreie und unverfälschte Willensbildung möglich bleibt. Die Übertragung in mehrere Räume ist in technischer Hinsicht sehr anspruchsvoll und kostspielig, weshalb sie nicht in jedem Fall eine geeignete und angemessene Lösung darstellt. Auch ein Ausweichen in eine Nachbargemeinde oder die Übertragung in weitere Räume ist nicht in jedem Fall eine Option. Ist die Distanz zu gross, müsste eine Transportmöglichkeit geschaffen werden. Ein Personentransport mit einem Bus ist jedoch aufgrund der Ansteckungsgefahr nicht zielführend.

Aber auch andere epidemiologische Gründe können dagegensprechen, die Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung durchzuführen. So ist es denkbar, dass in einer Gemeinde viele Leute infiziert und damit in Isolation oder Quarantäne sind. Dies könnte dazu führen, dass eine beträchtliche Anzahl Stimmberechtigter nicht an der Versammlung teilnehmen könnte. Zudem wäre das Ansteckungsrisiko aufgrund hoher Fallzahlen viel höher. In diesen Fällen macht es keinen Sinn, die Versammlung durchzuführen.

Aus den genannten Gründen soll es möglich sein, dass dringende Geschäfte, deren Aufschieben zu gewichtigen Nachteilen führen würde, der direkten Urnenabstimmung unterstellt werden können. Die demokratische Basis von Entscheiden wird so erhöht, da man ausschliessen kann, dass Personen, wie zum Beispiel Risikopatienten oder solche, welche in Quarantäne sind, nicht an der Abstimmung teilnehmen, weil sie nicht vor Ort gehen möchten oder können. Mit der Möglichkeit, Geschäfte der direkten Urnenabstimmung zu unterstellen, können die politischen Rechte aller Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wahrgenommen werden. Damit kann verhindert werden, dass mit einer Absage der Versammlung Entscheidungen zu dringenden Geschäften unnötig verzögert werden.

Absatz 2

Der Gemeinderat hat gegenüber den Stimmberechtigten einlässlich zu begründen, weshalb er die Durchführung einer Versammlung als unmöglich erachtet und eine Urnenabstimmung durchführt.

2.5 Versammlungswahlen

§ 46 ~~12a~~ Versammlungswahlen

¹ Gemeinden, die ihre Behörden an der Gemeindeversammlung wählen, können die notwendigen Wahlen an der Urne durchführen, wenn

- a) die Durchführung der Gemeindeversammlung aufgrund behördlicher Vorgaben nicht zulässig ist, oder
- b) keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in welchen die Gemeindeversammlung unter Einhaltung der geltenden epidemiologischen Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann, oder aus anderen epidemiologischen Gründen die Durchführung der Gemeindeversammlung nicht angezeigt ist.

² In den Erläuterungen zu den Wahlen hat der Gemeinderat die Gründe für die Urnenabstimmung darzulegen.

Ingress

Aus systematischer Sicht drängt sich auf, die bestehende Bestimmung in § 16 SonderV 20-1 zu verschieben und in direkter Folge zur Regelung betreffend die Sicherstellung der politischen Entscheide zu platzieren. Entsprechend soll die Bestimmung nach § 12a SonderV 20-1 verschoben werden.

§ 16 SonderV 20-1 ist entsprechend aufzuheben.

Absatz 1

Die Wahlen an der Urne sollen nur dann möglich sein, wenn aus den in § 12a Abs. 1 SonderV 20-1 genannten Gründen keine Gemeindeversammlung durchgeführt werden kann. Es handelt sich dabei um dieselben Kriterien wie in § 12 SonderV 20-1. Nicht notwendig ist hingegen, wie auch bisher, dass der Aufschub zu gewichtigen Nachteilen führen würde. Ersatzwahlen werden ohnehin nur angeordnet, wenn sie notwendig sind und nicht hinausgeschoben werden können.

Absatz 2

Der Gemeinderat hat gegenüber den Stimmberechtigten einlässlich zu begründen, weshalb er die Durchführung einer Versammlung als unmöglich erachtet und eine Urnenwahl durchführt.

2.6 Einbürgerungen

§ 12b Einbürgerungen

¹ Der Gemeinderat kann über Einbürgerungen, für welche die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig sind, direkt beschliessen, wenn

- a) die Durchführung der Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung aufgrund behördlicher Vorgaben nicht zulässig ist, oder
- b) keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in welchen die Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung unter Einhaltung der geltenden epidemiologischen Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann, oder aus anderen epidemiologischen Gründen die Durchführung der Gemeinde- oder Einwohnerratsversammlung nicht angezeigt ist.

² Der Gemeinderat hat in seinen Erwägungen die Gründe für den direkten Beschluss darzulegen.

Absatz 1

Das Bundesgericht hat im Jahr 2003 Abstimmungen an der Urne über Einbürgerungsgesuche als unzulässig erklärt, da Einbürgerungen Verwaltungsakte darstellen, die zu begründen sind (vgl. Bundesgerichtsurteil [BGE] 129 I 232). Entsprechend sind die Gemeinde- beziehungsweise Einwohnerratsversammlungen für den Beschluss über Einbürgerungen zuständig. Die Anordnung einer Urnenabstimmung über Einbürgerungen ist nicht zulässig.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie konnten bereits diverse Gemeindeversammlungen nicht durchgeführt werden. Dies führte dazu, dass durch wiederholte Ausfälle der Gemeindeversammlungen in diversen Gemeinden keine Entscheide über – zum Teil auch schon länger hängige – Einbürgerungsgesuche gefällt werden konnten.

Sollten daher aus denselben Gründen wie in § 12 SonderV 20-1 vorgesehen keine Gemeinde- beziehungsweise Einwohnerratsversammlung durchgeführt werden können, erscheint es sinnvoll, dass der Gemeinderat ermächtigt wird, über entscheidungsreife Einbürgerungen zu beschliessen. Entscheide in Verwaltungsverfahren sollen nicht mit der Begründung unnötig verzögert werden, dass keine Gemeindeversammlungen durchgeführt werden können. Es liegt dabei im Ermessen der Gemeinden, ob sie die Einbürgerung direkt beschliessen wollen oder ob sie warten wollen, bis wieder eine Versammlung durchgeführt werden kann. Der Ausfall lediglich einer Gemeindeversammlung vermag die direkte Beschliessung durch den Gemeinderat noch nicht rechtfertigen. Hingegen kann es zu Rechtsverzögerungen kommen, wenn die Gemeindeversammlungen mehrfach hintereinander nicht stattfinden können und mehrere Einbürgerungsgesuche hängig sind. Der Gemeinderat hat bei der Entscheidung, ob er über die Einbürgerung direkt beschliessen will, zu beachten, wie lange das Verfahren schon hängig ist und ob die Einbürgerung im konkreten Fall umstritten ist oder nicht. Bei schon länger hängigen, unbestrittenen Einbürgerungsgesuchen wäre es stossend, wenn über eine längere Zeitdauer nicht darüber entschieden werden könnte. Es geht vor allem um die Beschleunigung des Verfahrens, damit verhindert werden kann, dass es zu Rechtsverzögerungen kommt.

Absatz 2

Der Gemeinderat hat in seinen Erwägungen einlässlich zu begründen, weshalb er die Durchführung der Versammlung als unmöglich erachtet und die Einbürgerung direkt beschliesst.

3. Verlängerte, unveränderte Bestimmungen mit Geltungsbereich bis 30. Juni 2021

Folgende Bestimmungen sollen unverändert bis 30. Juni 2021 verlängert werden (in § 11 Abs. 2 wird einzig die Geltungsdauer der Massnahme an die neue Geltungsdauer der Bestimmung angepasst):

- § 4 Abs. 3^{bis} (Tarif Rehabilitationskliniken, beziehungsweise neu in § 4a, vgl. Ausführungen zu § 4a in Ziffer 3.2.1)
- § 10 (Öffentliche Auflage von Akten und Akteneinsicht)
- § 11 (Verlängerung von Fristen in den Bereichen Jagd, Wald und Naturschutz; hier wird die in § 11 Abs. 2 genannte Frist betreffend Treffsicherheitsnachweise der Geltungsdauer der Verordnung angepasst [neu 30. Juni 2021 statt 31. Dezember 2020])
- § 17 (Dringliche Verpflichtungskredite)